

Satzung des Ortsclubs Caravan-Tourist Calau e.V.
im ACE Camping Club

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Ortsclub Caravan-Tourist Calau e.V.
im ACE Camping Club (ACC).

(Im Folgenden OC genannt.)

Sein Sitz ist in Calau und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Cottbus unter der Nummer VR 2723 CB eingetragen. Der Verein ist ein OC im Sinne des § 3 (Abs. 1) der Satzung des ACE Camping Clubs e.V.

Seine Anschrift lautet:

OC Caravan-Tourist Calau e.V. im ACE Camping Club
Mühlbachweg
03205 Calau

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Ziel

Der Verein widmet sich der Pflege und Förderung des Camping- und Caravanerwesens und organisiert den Zusammenschluss der Camper, die ihren Wohnsitz in der BRD haben.

Ziel des Vereins ist es, unserem Motto „Wir sind ein Club für nette Leute“ gerecht zu werden.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- a) die Durchführung von Campingtreffen und -fahrten,
- b) der Erfahrungsaustausch anlässlich von Clubabenden,
- c) die Werbung für den Campinggedanken,
- d) die Werbung neuer Mitglieder für den OC.

§ 4
Mitgliedschaft

Der OC hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft im ACE Auto Club Europa e.V. ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum OC Caravan-Tourist e.V. als ordentliches Mitglied.

In begründeten Einzelfällen kann, abweichend von oben genannter Bedingung, eine außerordentliche Mitgliedschaft erworben werden. Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Außerordentliche und Ehrenmitglieder besitzen nur aktives Wahlrecht, ansonsten nehmen sie mit allen Pflichten und Rechten am Vereinsleben teil.

§ 5
Aufnahme

Jede/r Interessierte für Camping kann gemäß Anerkennung des Aufnahmeantrages und dieser Satzung in den OC aufgenommen werden. Die Aufnahme in den OC muss mit dem Aufnahmeantrag beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Eine evtl. Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich zugestellt und nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6
Gebühren/Beitrag

Der OC erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr, die nach erfolgter Aufnahmebestätigung zu leisten ist.

Der Mitgliedsbeitrag für den OC ist mit der ACE-Mitgliedschaft abgegolten.

Die Mitgliedschaft des Ortsclubs im ACC wird vom OC beglichen.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im OC Caravan-Tourist Calau e.V. endet im Regelfall mit einer Beendigung der Mitgliedschaft im ACE. (Ausnahmeregelungen gelten analog § 4.)

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des OC zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugehen.

Ein Austritt aus dem OC lässt die Mitgliedschaft im ACE unberührt.

§ 8
Ausschluss

Der Ausschluss aus dem OC erfolgt bei grober Verletzung der Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.

Er wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgesprochen.

Dieser Beschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Mit einem Ausscheiden (Austritt oder Ausschluss) erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem OC und dem ACE Camping Club.

§ 9
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen unentgeltlich nutzen.

§ 10
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) im Sinne dieser Satzung an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen fördern,
- b) die vom OC genutzten Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 11
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 12
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. (Dabei ist die einfache Mehrheit erforderlich.) Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und Kassenbericht in Schriftform zu erstellen. Mit der Bestätigung der Berichte durch die Mitgliederversammlung wird der Vorstand entlastet.

§13

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im ersten Halbjahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung (mit der Tagesordnung) erfolgt in schriftlicher Form.

Erforderlichenfalls kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ferner muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung ansetzen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu verfassen. Diese sind vom Vorstand, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Danach sind sie für den Vorstand verbindlich.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung

Die jährlich einmal einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung heißt Jahreshauptversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in
- d) Bericht der Revisoren
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl des Vorstandes
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Neuwahlen (Punkt f) stehen nur auf der Tagesordnung, wenn die Neuwahl eines Vereinsorgans erforderlich ist.

§ 15
Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer der zweijährigen Wahlperiode.

Die Revisoren haben die Kasse zu prüfen, die Tätigkeit des Vorstandes zu bewerten und über das Ergebnis die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 16
Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des OC Caravan-Tourist Calau e.V. ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen einen Tagesordnungspunkt beschließt. Diese bestimmt auch die Liquidatoren.

Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der OC löst sich automatisch auf, wenn er aus weniger als 3 Mitgliedern besteht.

Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen des aufgelösten Vereins fällt an eine gemeinnützige Organisation.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des
Ortsclubs Caravan-Tourist Calau e.V. im ACC
vom 28. April 2016.